

1. Oktober 2024

Gestaltungsspielräume für mehr Tarifbindung schaffen

Hintergrund

- Nach den aktuellen Jahreszahlen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) belief sich der Anteil der Beschäftigten im Einzelhandel bei einem tarifgebundenen Arbeitgeber (Branchen- oder Haustarifvertrag) im Jahr 2023 auf 23 Prozent. Im Vorjahresvergleich ist der Wert damit laut IAB-Umfrage um drei Prozent gesunken. Auffällig ist, dass im gleichen Umfang die Anzahl der Beschäftigten, deren Betrieb sich auf rein vertraglicher Basis an einem Flächentarifvertrag orientiert (z. B. beim Entgelt) von 56 Prozent auf 59 Prozent gestiegen ist. Auf diese Weise gelten die Branchen- und Haustarifverträge im Einzelhandel aktuell für mehr als zwei Drittel aller Beschäftigungsverhältnisse im Einzelhandel. In der Gesamtwirtschaft waren im Jahr 2023 nach IAB-Erhebung noch 50 Prozent der Beschäftigten in einem tarifgebundenen Unternehmen tätig. Im Vorjahresvergleich entspricht dies einem leichten Rückgang (2022: 51 Prozent).
- Die rückläufige Tarifbindung ist auf die verringerten Gestaltungsspielräume für Tarifvertragsparteien wegen übermäßiger staatlicher Regulierung zurückzuführen. Der Fachkräftemangel könnte mittelfristig helfen, die Tarifbindung zu steigern.

Aktuelle Lage

- Im Koalitionsvertrag 2021 - 2025 hat die Ampelkoalition u. a. vereinbart, die Tarifautonomie, die Tarifpartner und die Tarifbindung stärken zu wollen. Im Dialog mit den Sozialpartnern sollen Schritte zur Stärkung der Tarifbindung erarbeitet und hierbei insbesondere auch Möglichkeiten für weitere Experimentierräume erörtert werden.
- Mitte September 2024 wurde bekannt, dass das BMAS den Entwurf eines „Bundestarifreugesetz“ in die Ressortabstimmung gegeben hat. Demnach sollen zur Stärkung der Tarifbindung u. a. öffentliche Aufträge des Bundes an die Einhaltung eines repräsentativen Tarifvertrages der jeweiligen Branche gebunden werden. Zudem soll auch ein digitales Zugangsrecht für Gewerkschaften realisiert werden, auch soll die sog. „Tarifflucht“ durch gesellschaftsrechtliche Umgliederung untersagt werden. Das Bundesfinanzministerium hat ein „Veto“ eingelegt und die vorgeschriebene Verbändeanhörung damit blockiert. Laut Bundesfinanzministerium sollen Unternehmen zunächst von Bürokratieaufwand befreit werden.

Position

- Es ist und bleibt in erste Linie Aufgabe der Sozialpartner, die Tarifverträge aktuellen Herausforderungen anzupassen und dabei - möglichst frei von staatlicher Einflussnahme - einen für beide Seiten tragfähigen Kompromiss auszuhandeln. Mehr staatliche Einflussnahme ist nicht hilfreich. Das gilt vor allem für rein politisch motivierte Anhebungen des Mindestlohnes per Gesetz ohne Beteiligung der unabhängigen Mindestlohnkommission. Politische Einmischung hat hier zu unterbleiben.
- Der HDE hat bereits in der Vergangenheit konstruktive Vorschläge gemacht, wie sich die Tarifbindung in der Wirtschaft wieder effektiv steigern lässt, ohne dabei die Tarifautonomie unverhältnismäßig zu beschädigen. Die Tarifpartner benötigen vor allem wieder mehr Gestaltungsspielraum. Dies setzt zum einen voraus, dass nicht immer mehr traditionelle Tarifvertragsinhalte durch Gesetz abschließend geregelt werden. Zum anderen müssen den Tarifvertragsparteien durch zusätzliche Öffnungsklauseln im Gesetz neue Gestaltungsspielräume eröffnet werden. Die Tarifpartner könnten die Tarifbindung dann durch attraktive praxisnahe Tarifangebote, die den Unternehmen einen echten Mehrwert bieten, steigern.
- Sinnvoll wäre auch die Modularität von Tarifverträgen, bei der sich nicht tarifgebundene Arbeitgeber für einzelne Module (z. B. Entgelt) aus einem Tarifwerk entscheiden dürfen. Dadurch wird die Schwelle zur Tarifbindung abgesenkt. Erforderlich ist auch eine Stärkung der Unternehmensindividualisierung durch mehr Öffnungsklauseln in den Tarifverträgen selbst.
- Eine weitere Lockerung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine AVE sowie eine AVE der Tarifverträge des Einzelhandels lehnt der HDE strikt ab. Die AVE stellt einen massiven Eingriff in die Tarifautonomie und eine Einschränkung der negativen Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG dar, der eine Ausnahme sein muss und einer besonderen Rechtfertigung bedarf. So sind von den im Tarifregister des BMAS eingetragenen Tarifverträgen nicht einmal ein Prozent für allgemeinverbindlich erklärt. Es ist daher zu begrüßen, dass der Koalitionsvertrag keine Erleichterung bei der AVE beinhaltet.
- Die öffentliche Auftragsvergabe des Bundes im Wege eines sog. „Tarifreugesetzes“ an die Tarifvertragsbindung zu koppeln, lehnt der HDE ab. Dabei handelt es sich um Tarifzwang durch die „Hintertür“. Ein Zugangsrecht der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft besteht bereits nach geltendem Betriebsverfassungsrecht. Regelungen zu digitalen Zugangsrechten von Gewerkschaften zum Betrieb müssen sich zwingend im Rahmen der bisherigen Rechtsprechung dazu halten und auch den Datenschutz der Beschäftigten vollumfänglich akzeptieren. Unternehmen haben ein verfassungsrechtlich verbrieftes Recht auf negative Koalitionsfreiheit (Art. 9 III GG). Umstrukturierungen sind als Reaktion auf Marktentwicklungen in Zeiten des digitalen Wandels rechtmäßig und legitim, um die Wettbewerbsfähigkeit in Einzelfällen zu sichern.